

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Alfred Heer (SVP, Zürich), Claudio Schmid (SVP, Bülach) und Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)

betreffend Änderung der Strafprozessordnung und des Sozialhilfegesetzes

---

§ 21 StPO neuer Absatz 4

Ergibt sich im Rahmen einer Strafuntersuchung der begründete Verdacht, dass jemand bei einer Fürsorgebehörde unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, sind Polizei und Untersuchungsbehörde verpflichtet, die zuständige Fürsorgebehörde über diesen Umstand zu informieren. Andererseits sind die Fürsorgebehörden verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn jemand wirtschaftliche Hilfe unter unwahren und unvollständigen Angaben erwirkt hat und sich in diesem Zusammenhang der begründete Verdacht einer Straftat ergibt.

Das Sozialhilfegesetz wird wie folgt geändert .

§ 7 neu

d) Informations- und Anzeigepflicht gemäss § 21 Abs. 4 StPO.

§ 18

Streichung Absatz 2

G. Rechtsmittel, Schweigepflicht und neu Auskunftspflicht

§ 48 neu

Vorbehalten bleibt die Informations- und Anzeigepflicht gemäss § 21 Abs. 4 StPO.

§ 49 neu

Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerbehörden und Gerichte haben ungeachtet einer Geheimhaltungspflicht den Fürsorgebehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft zu erteilen; sie haben von sich aus den Fürsorgebehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit eines unrechtmässigen Bezuges von Sozialhilfe besteht.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Notare in ihrer Tätigkeit als Urkundsperson, die Behörden und das Personal der Kantonalbank sowie der Sparkassen und Banken von Gemeinden und die staatlichen Sparkassenkontrolleure.

Alle folgenden Paragraphen des Sozialhilfegesetzes werden infolge obigen § 49 neu um eine Zahl erhöht. § 49 wird also zu § 50, § 50 zu § 51 etc.

Alfred Heer  
Claudio Schmid  
Barbara Steinemann

Begründung:

Gemäss § 21 StPO sind die Sozialbehörden heute wegen des persönlichen Vertrauensverhältnisses zu ihren Bezüglern nicht zur Strafanzeige verpflichtet, sondern nur berechtigt. Diese Regelung öffnet der Willkür Tür und Tor. Es ist zwar erfreulich, dass die Anzeigen von Fürsorgebehörden wegen Sozialhilfebetruges in letzter Zeit zugenommen haben, da die Erkenntnis langsam reift, dass der Missbrauch des Sozialhilfesystems nicht schützenswert ist. Eine klare gesetzliche Regelung ist aber notwendig, damit klar gestellt ist, dass eine Verpflichtung zur Anzeige besteht und der Datenschutz kein Täterschutz ist.

Der Datenschützer hat sich zudem in einem Interview mit dem Tages-Anzeiger dahingehend geäußert, dass das Sozialhilfegesetz eine klare gesetzliche Bestimmung braucht. Der neue § 49 entspricht dem § 121 des Steuergesetzes. Bei Verdacht auf eine unwahre Besteuerung hat das Steueramt also die notwendigen Mittel, um Abklärungen vorzunehmen. Bei unwahren Angaben beim Bezug von zuviel Sozialhilfe müssen die Fürsorgebehörden also die gleichen Mittel haben, wie das Steueramt. Es ist nicht einzusehen, wieso Fürsorgebezüglerinnen und Fürsorgebezüglern, welche unwahre Angaben machen, besser gestellt sein sollen, als Steuerpflichtige.